

Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen, FihU) nach §§ 78, 113 SGB IX“

(Neufassung zum 1.1.2026)

Inhalt

Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen, FihU) nach §§ 78, 113 SGB IX“.....	1
A: Ausgangslage.....	1
B: Inhalte des Modellprojekts.....	2
1. Bedarfsermittlung:.....	2
2. Leistungsbeschreibung.....	3
3. Übergangsvereinbarung.....	4
4. Entgeltgrundlagen.....	4
5. Korridore und Qualifikationsabweichungen.....	4
C: Strukturen des Modellprojekts.....	5
1. Laufzeit und Inhalte.....	5
2. Beitritt zum Modellprojekt.....	5
3. Projektbeirat.....	6
4. Geschäftsstelle Modellprojekt Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX	6
D: Verbindung zur Landesebene.....	6
E: Unterschriftenliste	7
Anlage A: Leistungsbeschreibung	8
Anlage B: Übergangsvereinbarung	16
Anlage C: Abrechnungsmodalitäten	17
Anlage D: Handreichung zur Umsetzung der Leistungsabrechnung im 5-Minuten Takt	19
Anlage E: Eckpunkte zur Erstellung der Leistungsnachweise in der Aufsuchenden Assistenz.....	20

A: Ausgangslage

Das Bundesteilhabegesetz hat mit der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX und der inhaltlichen Ausrichtung auf die Personenzentrierung vielfache Aufgaben an Leistungsträger und

Leistungsanbieter gestellt. Dazu zählt auch die Neukonzipierung der bisherigen Leistungen des Ambulant betreuten Wohnens. Diese Leistungen sind künftig nach entsprechender Bedarfsermittlung in einem Gesamtplanverfahren personenzentriert differenziert zu beschreiben und über dem gemäße Leistungsvereinbarungen der Leistungsträger mit den Leistungsanbietern anzubieten, durchzuführen und zu vergüten. Die Transformation der bestehenden Angebote hin zu dieser neuen Betrachtungsweise wird absehbar eine herausfordernde Aufgabe an die Organisationsentwicklung der Leistungsanbieter darstellen. Die Verhandlungen auf Landesebene auf Grundlage des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX in Bezug auf die Rahmenleistungsvereinbarung Aufsuchende Assistenz (u. A. für Assistenzleistungen) ist aktuell nicht so weit fortgeschritten, dass eine Neukonzipierung der Assistenzleistungen als Nachfolgeangebot des Ambulant betreuten Wohnens absehbar auf konsentierten, landesweiten Grundlagen erfolgen könnte.

Um die Aktivitäten auf Landesebene zu unterstützen und gleichzeitig die Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere der Assistenzleistungen, zeitnah fortzuentwickeln, setzen der Bezirk Schwaben und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Schwaben, sowie der bpa als Projektträger ein Modellprojekt zu „Aufsuchenden Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen, FihU) nach §§ 78, 113 SGB IX“ auf. Private Anbieter können an dem Modellprojekt unter der Bedingung teilnehmen, dass sie nachweislich anerkannte Tarifvergütungen (mind. der jeweils aktuellen Tabellenentgelte TVöD, AVR Caritas od. Diakonie, AWO und BRK oder vergleichbar) anwenden. Dienste ohne Tarifbindung können ebenfalls teilnehmen, hier wird allerdings eine gekürzte Vergütung angewendet.

B: Inhalte des Modellprojekts

1. Bedarfsermittlung:

Das Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX“ soll Wege erproben, die bisher pauschalierte Leistungserbringung (ABW Schwaben) in Form von Fachleistungsstunden durch personenzentrierte, differenzierte Leistungen zu ersetzen. Grundlage dafür muss zwingend eine differenzierte Bedarfserhebung sein. Dafür ist als Bestandteil des Modellprojekts (und ausschließlich in dessen Wirkungskreis) eine modellhafte Erprobung der bisher bereits auf Landesebene konsentierten Unterlagen aus dem Bayerischen Bedarfsermittlungsinstrument Bayern (BiBay) notwendig und vorgesehen. Konkret werden folgende Unterlagen aus dem BiBay (Manual BiBay in der von der AG 99 verabschiedeten Version) bei Neufällen herangezogen, es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Orientierungshilfe zum BiBay:

- Basisbogen A
- Ärztlicher Bericht oder Medizinische Stellungnahme (je nach Verfügbarkeit)
- Ist-Situation B 1 – 5
- Wünsche und Ziele C 1 - 5
- Nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe D 1 – 9
- Umweltfaktoren E 1 – 5

- Personenbezogen Faktoren F
- Maßnahmeneinschätzung G
- Sonstige Angaben H 1 – 5
- Vorbereitungsbogen für Leistungsberechtigte

Im Rahmen des Modellprojekts soll die Bedarfsermittlung auf BiBay-Grundlage seitens des Medizinisch-Sozialpädagogischen Dienstes des Bezirks Schwaben bei Antragstellungen zu Assistenzleistungen nach den §§ 78, 113 SGB IX, die in der eigenen Häuslichkeit des Leistungsberechtigten ihren Ausgangspunkt haben (kein gemeinschaftliches Wohnen im Sinne einer besonderen Wohnform), erprobt, in Abständen von maximal vier Monaten evaluiert und auf Beschluss des Projektbeirats (siehe unten) angepasst werden. Die Ergebnisse der Evaluation der Bedarfsermittlung werden den Teilnehmenden an dem Modellprojekt für deren Planungen ihrer Organisationsentwicklungen zur Verfügung gestellt. Sollte während der Projektlaufzeit das Bedarfsermittlungsinstrument Bayern in seiner Gesamtheit konsentiert, verabschiedet und in Kraft gesetzt werden, werden die darin vorgesehenen Unterlagen und Abläufe vollständig übernommen und für die Inhalte des Modellprojekts angewandt.

Im Rahmen des Bedarfsermittlungsprozesses ordnet der SMD des Bezirks Schwaben erhobene Bedarfe des Leistungsberechtigten der **Qualifizierten und Unterstützenden Assistenz (befähigenden/ersetzen den Assistenz)** zu. Diese gesetzesdefinierten Bedarfskategorisierungen werden vom Leistungsanbieter hinsichtlich der ausführenden beruflichen Qualifikationsstufen (siehe Kategorie „Leistung nach Bedarfserhebung“ in „Anerkannte Qualifikationen im Rahmen des Modellprojekts“) konkretisieren. Um dahingehend eine Einbettung in das Gesamtplanverfahren herzustellen und damit eine zeitnahe Ausführung der sozialrechtlichen Verbescheidung des Leistungsanspruchs des Leistungsberechtigten zu gewährleisten, wird der (jeweils) vom Leistungsberechtigten benannte Leistungsanbieter in das Gesamtplanverfahren mit einbezogen. Dafür ist die Zustimmung des Leistungsberechtigten erforderlich.

Kann eine leistungsberechtigte Person (bei Neuantrag) keinen Leistungserbringer benennen, wird von Leistungsträgerseite darauf hingewiesen, welche Leistungserbringer generell in der Versorgungsregion zur Verfügung stehen und welche am Modellprojekt teilnehmen, sowie Inhalte und Unterschiede erklärt. Eine Liste von Diensten wird der leistungsberechtigten Person zur freien Auswahl vom Leistungsträger zu Verfügung gestellt.

2. Leistungsbeschreibung

Für die Darstellung der Leistungsinhalte werden als Ausgangspunkt des Modellprojekts die in Anlage A und E (Leistungsbeschreibung, **Eckpunkte zu Leistungsnachweisen**) hinterlegten Grundlagen herangezogen. Auch die Leistungsinhalte werden im Rahmen des Modellprojekts durch den Projektbeirat evaluiert und können nach den Maßgaben für Beschlüsse im Projektbeirat (siehe unten) angepasst werden. Ziel des Modellprojekts ist es auch, zum Ende des Modellprojekts eine konsistente, solide und von den Partnern in der Leistungserbringung gemeinsam getragene schwäbische Musterleistungsvereinbarung vorlegen zu können. Sollte während der Projektlaufzeit eine Rahmenleistungsvereinbarung zu Assistenzleistungen auf Landesebene konsentiert, verabschiedet und in Kraft gesetzt werden, werden die darin vorgesehenen Vorgaben durch Beschluss der Bezirkskommission Eingliederungshilfe Schwaben übernommen.

3. Übergangsvereinbarung

Da Grundlage für die Transformation des bisherigen Ambulant betreuten Wohnens/FihU hin zu personenzentrierten differenzierten Leistungen eine ebensolche Bedarfsermittlung ist, muss dafür die bisherige Bedarfsermittlung bzw. **Leistungssystematik** zu einem bestimmten Zeitpunkt (**Fortführung** des Modellprojekts) abgelöst werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich zahlreiche Leistungsberechtigte bereits im neuen Leistungsgeschehen. Um nicht für ein Leistungsangebot gleichzeitig zwei verschiedene Abrechnungssysteme unterhalten zu müssen, einigen sich die Projektträger auf eine Übergangslösung. Diese ist in Anlage B (Übergangsvereinbarung) beschrieben.

4. Entgeltgrundlagen

Während des Modellprojekts „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX“ werden für alle teilnehmenden Dienste die durch den Projektbeirat verabschiedeten Entgeltsätze herangezogen. Die Abrechnung erfolgt nach der über den Projektbeirat abgestimmten 5-Minuten-Regelung (siehe Anlage C und Handreichung Anlage D).

Zur Abgeltung von Leistungen nach diesem Modellprojekt wird ab dem 01.01.2026 ein differenziertes Entgelt je Qualifikationsniveau herangezogen. Dieses ist je nach Tarifanwendung unterschiedlich.

Die Umstellung der Entgelte erfolgt zum 01.01.2026.

Bei Diensten, die im Jahr 2024 dem Modellprojekt beigetreten sind und noch Altfälle mit Fachleistungsstunden laufen haben, findet für die Altfälle bis zur Umstellung weiterhin das gemittelte Entgelt Anwendung. Für alle bereits nach der neuen Systematik verbeschiedenen Fälle gelten ab dem 01.01.2026 die differenzierten Entgelte.

Um hier eine Abgrenzung zwischen der im Modellprojekt als unterstützende Assistenz bezeichneten Assistenz nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 und einfacher Assistenz ebenso nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 zu ermöglichen, werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Diese Assistenzformen sind rechtlich nicht zu unterscheiden, werden jedoch anders vergütet (bzgl. Anfahrtskosten, Zuschlägen usw.). Zur Abgrenzung wurde mit den Verbänden vereinbart, dass bis zur Grenze von fünf Stunden wöchentlich unterstützende Assistenz mit den Sätzen aus dem Modellprojekt bewilligt und vergütet wird. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn parallel hierzu auch Leistungen der qualifizierten Assistenz im Rahmen des Modellprojektes erbracht werden. Ab der sechsten Stunde wöchentlich erfolgt die Vergütung mit dem Satz für einfache Assistenz außerhalb des Modellprojektes.

Alle Stunden einfacher Assistenz, welche von Diensten außerhalb des Modellprojektes erbracht werden (d. h. auch Stunden einfacher Assistenz, welche ohne Stunden qualifizierter Assistenz von einem am Modellprojekt teilnehmenden Dienst erbracht werden), werden mit einem extra hierfür bereits vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Satz abgerechnet.

5. Korridore und Qualifikationsabweichungen

Für Dienste, die nach dem 01.01.2024 dem Modellprojekt beigetreten sind, soll das neue System der personenzentrierten, differenzierten Assistenzleistungen das bislang etablierte Leistungsangebot Ambulant betreutes Wohnen/FihU ablösen. Dies ist nur durch einen gesicherten und evaluierten Transformationsprozess möglich.

Um den Leistungsanbietern die für die jeweilige Organisationsfunktionalität erforderliche Flexibilität zu erhalten und den personellen Veränderungen im Alltag der Dienste Rechnung zu tragen, sind Abweichungen bei den für die jeweilige Leistungsform vorgesehenen Qualifikationen (qualifizierte

Assistenz: Q 1 & 2, unterstützende Assistenz: Q 3 & 4 für die Leistungserbringung erforderlich. Für den Modellzeitraum werden dafür 30 % Überqualifikation und 20 % Unterqualifikation innerhalb eines Sechs-Monats-Kontingents herangezogen. Demnach können in Kontingenzen der qualifizierten Assistenz bis zu 20 % durch die Qualifikationsniveaus 3 & 4 erbracht werden und in Kontingenzen der unterstützenden Assistenz bis zu 30 % durch die Qualifikationsniveaus 1 & 2.

Die Vergütung von Vertretungen im Rahmen des Korridors erfolgt dabei wie folgt:

QN 1 & 2 in der UA: Anwendung Stundensatz Q3

QN 3 & 4 in der QA: Anwendung Stundensatz Q2

Die Berechnung und Anwendung der Korridore kommen ausschließlich für Kontingente zur Anwendung, die frühestens ab dem 01.01.2026 beginnen. Qualifikationsabweichungen im Rahmen von Gruppenangeboten unterliegen der Korridorregelung.

C: Strukturen des Modellprojekts

1. Laufzeit und Inhalte

Das Projekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen/FihU) nach §§ 78, 113 SGB IX“ startet zum 01.02.2023 und ist bis zum 31.12.2026 angelegt.. Es können die nach Punkt B dargestellten Inhalte des Projekts durch den Projektbeirat angepasst und fortentwickelt werden. Änderungen in den Projektinhalten während der Projektlaufzeit müssen den Projektteilnehmern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (u.a. Homepage Bezirk Schwaben).

Die Regelungen, die bislang im Rahmen der FAQs zum Modellprojekt (Laufzeit vom 01.02.2023 bis 31.12.2025) galten, sind auch nach dem 31.12.2025 weiterhin gültig.

2. Beitritt zum Modellprojekt

Das Modellprojekt ist auf die aktive Beteiligung der Leistungsträger und der Leistungsanbieter angewiesen. Dies bedeutet auch, dass ausschließlich dem Modellprojekt beigetretenen Organisationen an der Entwicklung und Umsetzung des Projekts beteiligt sein können. Organisationen, die dem Modellprojekt nicht beigetreten sind, sind nicht Bestandteil des Projekts, die Inhalte des Modellprojekts finden auf sie keine Anwendung. Leistungsanbieter mit Leistungsvereinbarungen nach §123 ff SGB IX Fachleistung im häuslichen Umfeld (FihU) können dem Modellprojekt beitreten. Dies betrifft auch Anbieter, die keinem Verband zugehörig sind, sofern sie nachweisbar anerkannte tarifliche Regelungen anwenden. **Weiterhin ist die Teilnahme für Anbieter ohne Tarifbindung oder tarifähnliche Vergütung möglich.** Auswirkungen auf Leistungsanbieter bei betreutem Wohnen in Familien werden in der dortigen Leistungsvereinbarung geregelt (muss noch bezirksintern geregelt werden).

Der Bezirk Schwaben ist per se dem Modellprojekt beigetreten. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben und der bpa Bayern sind dem Projekt per Unterschrift beigetreten. Leistungsanbietende Organisationen können, wenn ihr Spitzen-, bzw. Unternehmensverband dem Modellprojekt beigetreten ist, dem Modellprojekt beitreten. Sie erklären ihren Beitritt mit dem im Modellprojekt zur Verfügung gestellten Formular dem sie vertretenden Spitzen-, bzw.

Unternehmensverband gegenüber, der den Beitritt an den Bezirk Schwaben (Geschäftsstelle Modellprojekt Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX, siehe unten) weitermeldet. Beim Bezirk Schwaben (Geschäftsstelle Modellprojekt) wird eine Liste der beigetretenen Leistungsanbieter geführt, die dem Projektbeirat zur Verfügung steht.

3. Projektbeirat

Der Projektbeirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Entgeltabteilung (zwei Personen) und des Sozialpädagogisch-Medizinischen Dienstes (zwei Personen) des Bezirks Schwabens, der dem Modellprojekt beigetretenen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben und des bpa Bayern, jeweils mit einer Person sowie einer namentlich genannten Stellvertretung. Aus jedem Verbandsbereich kann zudem jeweils eine Vertretung der Träger oder Einrichtungsleitungen für den Projektbeirat benannt werden. Außerdem sollen zwei Vertreter*innen von Menschen mit Behinderung im Projektbeirat vertreten sein.

Der Projektbeirat trifft sich mindestens viermal jährlich und vereinbart seine Termine für das jeweilige Kalenderjahr voraus.

Der Projektbeirat fällt seine Beschlüsse zu Anpassungen des Modellkonzepts und seiner Anlagen mit Zwei/Dritt-Mehrheiten. Der Bezirk Schwaben hat bei Abstimmungen ein Veto-Recht. Die im Projektbeirat vertretenen Verbände haben (inklusive der vom jeweiligen Verband benannten Träger-, Einrichtungsvertretungen) bei Abstimmungen des Projektbeirats jeweils eine Stimme, der Bezirk Schwaben im Gesamten zwei Stimmen.

Der Projektbeirat kann zu seinen Sitzungen externe Fachleute und Expertisen heranziehen.

Die Sitzungen des Modellbeirats werden protokolliert. Die Protokollführung wechselt zwischen den Vertretungen des Bezirks Schwaben und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege / bpa Bayern

4. Geschäftsstelle Modellprojekt Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX

Beim Bezirk Schwaben ist eine Geschäftsstelle Modellprojekt Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX eingerichtet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Sammlung der Unterlagen und Dokumente zum Modellprojekt, Führung der Liste von Beitritten von Leistungsanbietern zum Modellprojekt und die administrative Organisation des Modellprojekts.

D: Verbindung zur Landesebene

Die Inhalte des Modellprojekts können durch die einzelnen teilnehmenden Organisationen gegenüber der Landesebene kommuniziert werden. Schriftliche Unterlagen aus dem Modellprojekt können nach Genehmigung des Projektbeirats zur Verfügung gestellt werden.

E: Unterschriftenliste

Mit untenstehender Unterschrift dokumentieren der Bezirk Schwaben und die jeweiligen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben, der bpa Bayern ihren Beitritt zum Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen) nach §§ 78, 113 SGB IX“:

Bezirk Schwaben

Arbeiterwohlfahrt

bpa Bayern

Caritasverband f. d. Diözese Augsburg

Diakonisches Werk

Lebenshilfen in Schwaben

Paritätischer Landesverband Bayern,
Bezirksverband Schwaben

Anlage A: Leistungsbeschreibung

Die im Modellprojekt vereinbarten leistungsrelevanten Definitionen ergänzen/ersetzen die in den individuellen Leistungsvereinbarungen der Leistungsanbieter mit dem Bezirk Schwaben formulierten Inhalte.

Konkretisierungen zu leistungsrelevanten Definitionen beziehen sich z. B. auf die anzuerkennenden beruflichen Qualifikationen (siehe Seite 9), die durch die jeweiligen Qualifikationsniveaus beispielhaft zu erbringenden Leistungen (siehe Seite 10-14) und die bereits konsentierten Regelungen zur Fortzahlung bei Krankenhausaufenthalt und Leistungsausfall (siehe Seite 15).

Übersicht anerkannte Qualifikationen im Modellprojekt "Aufsuchenden Assistenzleistungen Schwaben (Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen, FiHu) nach §§ 78, 113 SGB IX"		
Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und kann während der Projektphase vom Projektbeirat erweitert werden. Außerdem werden den genannten Qualifikationen ähnliche Berufsbilder nach Absprache mit dem Kostenträger anerkannt.		
Leistung nach Bedarfserhebung	Qualifikationen	Anmerkungen
Sozialpädagoge (B.A) o.ä.	insbesondere SozialpädagogIn, HeilpädagogIn (B.A.), SozialwirtIn (B.A., mit einschlägiger Fachkraftausbildung, siehe unten), Bachelor of Education, PsychologIn, Bachelor angewandte Psychologie, Bachelor Pädagogik, Magister geistige Behindertenpädagogik, Bachelor Soziale Arbeit, Sonderpädagogik	Sowie sonstige, den o.g. Qualifikationen ähnliche Berufsbilder nach Absprache mit dem Kostenträger. Eine angemessene Einarbeitung (z. B. mit Tandemarbeit) wird sichergestellt.
Fachkraft	insbesondere HEP, (psych.) KrankenpflegerIn, Pflegefachfrau/-mann, ErgotherapeutIn, LehrerIn, SozialwirtIn (sonstige, Abgrenzung siehe oben), Heilpädagoge, ErziehungswissenschaftlerIn, ErzieherIn, ArbeitserzieherIn, AltenpflegerIn, FachwirtIn im Sozial- und Gesundheitswesen, Hebamme (mit Zusatzqualifikation Familienhebamme bei begl. Elternschaft)	mit grundsätzlicher 3-jähriger Berufsausbildung, sowie sonstige, den o.g. Qualifikationen ähnliche Berufsbilder nach Absprache mit dem Kostenträger. Eine angemessene Einarbeitung (z. B. mit Tandemarbeit) wird sichergestellt.
Qualifizierte Hilfskraft	insbesondere HEP-HelferIn, KinderpflegerIn, Sozialassistenz (Ausbildungsbereich Heilerziehungspflege), Krankenpflegehelfer; HauswirtschafterIn	mind. 1-jähriger Ausbildung, sowie sonstige, den o.g. Qualifikationen ähnliche Berufsbilder nach Absprache mit dem Kostenträger. Eine angemessene Einarbeitung (z. B. mit Tandemarbeit) wird sichergestellt.
Unqualifizierte Hilfskraft	Keine Qualifikation nötig	

Exemplarische Leistungen zu den Qualifikationsprofilen im Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben nach §§ 78, 113 SGB IX“

In dem Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben nach §§ 78, 113 SGB IX“ werden für eine personenzentrierte Leistungserbringung differenzierte Qualifikationsniveaus definiert. Diese Vorlage dient der exemplarischen Zuordnung von Beispieleistungsformen zu den definierten Qualifikationsniveaus. Grundlage der Darstellung ist dabei die Darstellung der Bereiche von Aktivität und Partizipation der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit).

Die untenstehende Liste stellt **exemplarisch Beispieleistungen** für die Zuordnung von Leistungen zu Qualifikationsniveaus im Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben nach §§ 78, 113 SGB IX“ dar. Sie ist **ausdrücklich nicht abschließend und soll keine verbindliche Zuweisung der Qualifikationsanforderungen darstellen.**

Aktivitäten und Partizipation (ICF)	Exemplarische Assistenzleistungen der Befähigung	Exemplarische Assistenzleistungen der stellvertretenden Übernahme oder Begleitung
	Niveau	Niveau
	<p>Allgemein in allen Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Case-Management • Leistungen des Erkennens und der Analyse sich verändernder Bedarfe und Ausrichtung der Hilfeplanung und deren Umsetzung auf vereinbarte Teilhabeziele • Leistungen der Befähigung für Leistungsberechtigte zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung , partizipatives Erarbeiten von Übungsplänen und Eruieren von Ressourcen, Einbezug von Umweltfaktoren mit der Nutzung von Förderfaktoren und Überwindung von Barrieren • ... 	<p>Allgemein in allen Lebensbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei Aktivitäten zur Hilfe zur Selbsthilfe • Leistungen der Begleitung bei Verrichtungen und im sozialen Umfeld • Leistungen der stellv. Übernahme • ...
Lernen und Wissensanwendung „Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Anbahnung von Motivation zur Entwicklung von Fähigkeiten und Verbesserung rudimentärer Kenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens • Passgenaue Methoden der Problemlösung recherchieren und anbieten • Bewusster Einsatz sprachlicher Methoden (z.B. Paraphrasieren) um ein Nachahmen von Sprache im Alltag zu fördern • Befähigung des Leistungsberechtigten, eigene Entscheidungen treffen zu können und damit verbundene Konsequenzen abzuschätzen (Übertragung von Verantwortung im richtigen Maß) • Partizipativer Aufbau eines Übungsmanuals zur Verbesserung der Lese-Fertigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Recherche beim Erwerb von Literatur in leichter Sprache • Begleitung bei der Ausübung leichter handwerklicher Tätigkeiten (Werkzeugkompetenz) • Unterstützung bei der Fokussierung auf eine bestimmte Tätigkeit • Entscheidungsmöglichkeiten des Leistungsberechtigten im Alltag aktiv wahrnehmen und berücksichtigen • Vorlesen von durch den Leistungsberechtigten ausgewählter Literatur • Verfassen von Schriftstücken auf Diktat des Leistungsberechtigten bei Schriftstücken mit rechtswirksamer Bedeutung ggfs. Rücksprache mit gesetzlicher Betreuung“.

Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistung Schwaben“ nach §§ 78, 113 SGB IX
des Bezirks Schwaben und der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben Neufassung zum 01.01.2026

	<ul style="list-style-type: none"> • Übungen zur Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit partizipativ benennen und durchführen • Einüben von Regeln, wie die eigene Bewegung in korrekter Reihenfolge aufeinander folgen zu lassen • Entscheidungsoptionen mit dem Leistungsberechtigten besprechen und Entscheidungsfähigkeit einüben • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Verinnerlichen von Regeln durch das gemeinsame Spiel (z.B. Brettspiele) • ...
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen „Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrundeliegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Identifikation von wiederkehrenden Stressoren • Befähigung zur Mitarbeit in Gruppen, Durchführung von Gruppenangeboten • Befähigung von Selbstorganisation und Selbsthilfe (z. B. Befähigung, den Tag zu strukturieren) • Befähigung, das eigene Aktivitätsniveau handhaben zu können • Situationen vorausschauend bewerten, Krisensituationen handhaben und wenn notwendig abwenden • Partizipativer Aufbau einer strukturierten Übungsroutine bei täglich wiederkehrenden Aufgaben • Partizipatives Erarbeiten eines Übungsrasters für die Auflösung einer Gesamtaufgabe in Einzelschritte, Einüben der Lösungsschritte • Pflichten des Alltags gemeinsam besprechen, planen und einüben • Mögliche herausfordernde Situationen vorbesprechen, gemeinsam einordnen und hierbei begleiten • Krisenintervention • Auseinandersetzung, Stabilisierung und Annahme der Erkrankung oder Behinderung • Erlernen von Strategien zur Bewältigung von Einsamkeit und Isolation • Aufbau eines Hilfsnetzes • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei täglich wiederkehrenden Routinen • Begleitung bei der Verfassung eines Schriftstücks • Dazu motivieren, alltägliche Prozeduren oder Pflichten zu einem Abschluss zu bringen • Stellvertretende Übernahme von täglich wiederkehrenden Routinen wo nötig, z.B. auch temporär in Krisen oder bei Krankheit • Angebot von Kontakt und Beziehung im Alltag • ...
Kommunikation „Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der Chancen und Risiken bei der Nutzung von Smartphones, allgemein bei digitaler Kommunikation • Aufbau von selbstbewusster Beteiligung an Gesprächen und Diskussionen (verbal und nonverbal) • Übungsraster für den Erwerb von Fähigkeiten beim Umgang mit technischen Kommunikationshelfern partizipativ erarbeiten • Partizipatives Erarbeiten von Übungsmanualen zur Erkennung von nonverbaler Kommunikation • Befähigung zur Erfassung von öffentlichen Zeichen und Symbolen, Zeichnungen und Fotos und die Vermittlung der Bedeutung von Darstellungen – Bereitstellung entsprechender Informationen und Erlernen von unterstützter Kommunikation wie z.B. TEACCH • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Handhabung von technischen Geräten • Begleitung bei der Übung zum Erwerb von Fähigkeiten innerhalb der Gebärdensprache • Unterstützung bei der verbalen Kommunikation in Alltagssituation (z. B. Einkauf) • Unterstützung bei der Wiedergabe von Symbolen und bei der Gestaltung von Bildern, sowie bei deren Betrachtung • Stellvertretende Übernahme von digitaler Kommunikation auf Diktat des Leistungsberechtigten • Anreichen und Bereitstellen von Telekommunikationsgeräten • Stellvertretende Darreichung entsprechender Materialien • ...

Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistung Schwaben“ nach §§ 78, 113 SGB IX
des Bezirks Schwaben und der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben Neufassung zum 01.01.2026

Mobilität „Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung der rechtlichen Grundlagen für Leistungen zur Beförderung • Befähigung zur Fortbewegung im eigenen städtischen Nahraum bei Personen mit demgemäßigen Einschränkungen (psychisch, kognitiv) • Erschließung und Koordination von notwendigen Maßnahmen der Mobilisation und Bewegungsförderung (z.B. Physio- und Ergotherapie) • Partizipative Erarbeitung von Modulen zum Erwerb von Kenntnissen und Sicherheit bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs • Unterstützung beim Erlernen des Umgangs mit einem Rollstuhl • Übungen, um die Körperposition zu verändern und sich von einem Ort zu einem andern zu bewegen, gegebenenfalls Befähigung zur Nutzung von Hilfsmitteln • Übung von Grob- und Feinmotorik entsprechend der Möglichkeiten • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei Übungsfahrten im Öffentlichen Personennahverkehr • Begleitung bei Ausübung von Trainingsspaziergängen • Begleitung zu Maßnahmen der Mobilisation und Bewegungsförderung (z.B. Physio- und Ergotherapie) • Unterstützung bei der Veränderung der Körperposition • Einen Gegenstand reichen oder stellvertretend transportieren • Übernahme feinmotorischer Aufgaben (z. B. Tasten drücken, Türklinke drücken oder drehen) • Bei Bedarf darreichen spezieller Geräte, die zur Erleichterung der Mobilität entworfen sind • ...
Selbstversorgung „Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von diagnosebedingten Veränderungen und Risiken bei der täglichen Ernährung • Partizipatives Aufstellen eines Plans zur Gewichtsreduktion • Partizipativer Aufbau und Erläuterung eines adäquaten Umsetzungsrituals bei der Körperpflege • Befähigung beim Erkennen von gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln • Analyse und Befähigung zur Überwindung von Blockaden und Verweigerungshaltung • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung und Unterstützung bei der Einübung von Fähigkeiten der Körperpflege • Begleitung bei Beachtung ärztlicher Anordnungen • Stellvertretendes Zurechtleben ausgewählter Kleidung • Begleitung beim Toilettengang im Hinblick auf verbale Anleitung zur Hygiene, räumliche Orientierung, ggf. greifen vorrangige Pflegeleistungen • Darreichen von Wasch- und Pflegeprodukten (z. B. Waschlappen, Zahnbürste) • Unterstützung beim Binden der Schuhe • Unterstützen bei der Einnahme von Mahlzeiten • ...
Häusliches Leben „Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung/Umzug • Befähigung zur Erkenntnis der Sinnhaftigkeit einer regelmäßigen Müllentsorgung • Befähigung, in einer Wohnung oder einem Haus leben zu können – Bereitstellung der hierfür notwendigen Informationen • Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum und Antragstellung von möglichen notwendigen Leistungen und Hilfsmitteln, die das eigenständige Wohnen ermöglichen • Befähigung, den Einkauf zu planen, zu verrichten und anschließend richtig zu lagern 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei der Zubereitung von Mahlzeiten • Unterstützung Begleitung bei der Wohnungsreinigung • Unterstützung beim Einkauf, Begleitung und Hilfe bei Bedarf und ggf. stellvertretender Einkauf von Lebensmitteln • Stellvertretendes Aufhängen der Wäsche • Stellvertretend Ware aus dem Regal nehmen, Einkauf tragen und richtig lagern • Stellvertretend den Zahlvorgang verrichten • Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten • Mahlzeiten vor- und zubereiten

Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistung Schwaben“ nach §§ 78, 113 SGB IX
des Bezirks Schwaben und der Freien Wohlfahrtspflege Schwaben Neufassung zum 01.01.2026

Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.“*	<ul style="list-style-type: none"> • Partizipative Erarbeitung und Umsetzung eines Übungsmanuals zum Erwerb der Fähigkeit Mahlzeiten rechtzeitig zu planen, Lebensmittel vorzuhalten und zuzubereiten • Partizipative Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Wohnungsreinigung und Befähigung zu einer routinierten Wäschepflege • Erarbeiten und Einüben einer selbstbestimmten und sinnvollen Tagesstruktur • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • ...
Interpersonelle Interaktion und Beziehungen <i>„Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.“*</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zum Erkennen der notwendigen Einsicht in eine verantwortungsvolle Ausübung des Intimlebens • Befähigung zum Aufbau abgebrochener Beziehung zu Familienangehörigen • Aktivierung und Unterstützung in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise Gefühle und Impulse, verbale und physische Aggression zu regulieren • Reflexion von sozialen Beziehungen • Bereitstellung von Informationen in Bezug auf soziale Beziehungen, auch Intime oder Liebesbeziehungen • Partizipative Erarbeitung von unterstützenden Maßnahmen zur Ablösung vom Elternhaus • Befähigung zur Vermeidung unangemessener körperlicher Nähe zu Unvertrauten • Partizipatives Erarbeiten von sozialen Regeln der Interaktion • Krisenintervention • Befähigung und Förderung einer guten Eltern-Kind-Beziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Leistungsberechtigten zu routinemäßigen Verwandtschaftsbesuchen • Begleitung zu Nachbarschaftstreffen • Begleitung zu Treffen mit Freunden oder dem Partner/der Partnerin • Zeichen und Hinweise, die bei sozialen Interaktionen vorkommen bei Bedarf stellvertretend verbalisieren • ...
Bedeutende Lebensbereiche <i>„Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.“*</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Erarbeitung von Alternativen in der aktuellen Berufsausübung • Unterstützung bei der Umsetzung des Wunsches nach ehrenamtlicher Betätigung • Befähigung zum Schulbesuch – Erschließung passgenauer Angebote – Bereitstellung von Informationen • Partizipative Erarbeitung und Befähigung zur Umsetzung eines Haushaltsplans (organisatorischer und wirtschaftlicher Natur) • Unterstützung beim Verfassen eines Lebenslaufes • Einüben der Konzentrationsfähigkeit • Förderung der Aktivitäten in der Gruppe • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei Besuchen von Bildungsangeboten, Vorträgen, etc. • Begleitung zum Musikunterricht • Stellvertretende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen aus den Mitteln des Leistungsberechtigten • Begleitung zu ehrenamtlicher Tätigkeit • ...
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zur Einsicht in die Notwendigkeit der Einhaltung von Spielregeln • Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung zu und Unterstützung bei kulturellen Angeboten (Kino, Veranstaltung, etc.) • Begleitung zu Beerdigungen

„Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.“*	<ul style="list-style-type: none">• Aktivierung und Unterstützung, sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen (z.B. Ehrenamt, Selbstvertretung, bürgerschaftliches Engagement)• Befähigung bei der Entwicklung von Hobbys und Zukunftplanungen• Beschaffung, Aufbereitung und partizipative Bearbeitung von Unterlagen zur Ausübung des Wahlrechts• Partizipative Aufstellung einer Liste von Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung• Einüben der Bedeutung von Gesichtsausdruck, Handbewegungen oder -zeichen, Körperhaltung und anderen Formen der Körpersprache	<ul style="list-style-type: none">• Begleitung zu Veranstaltungen und Unterstützung, an diesen Veranstaltungen teilnehmen zu können• Begleitung zu Vereinsversammlungen• Begleitung zu religiösen Veranstaltungen• Übernahme von stellvertretenden Aufgaben bei Veranstaltungen (z.B. Darreichen von Getränken)• ...
--	--	--

* Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen, 2005)

**Regelungen zu Ausfallzeiten im Modellprojekt „Aufsuchende Assistenzleistungen Schwaben
(Nachfolge Ambulant betreutes Wohnen, FihU) nach §§ 78, 113 SGB IX“**

Krankenhausaufenthalt Klient:

Seit dem 01.04.2022 werden Klinikaufenthalte ab Aufnahme für die Aufnahmerestwoche sowie weitere vier Wochen in bisherigem Stundenumfang refinanziert. **Danach wird im Einzelfall nach Antrag bei der Sachbearbeitung entschieden, ob die Leistung weiter gewährt werden kann.** Reha-Aufenthalte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Beschluss der AG ABW BKE vom 14.03.2022, ergänzt durch Beschluss des Projektbeirats am 11.12.25

Sonstige Ausfallzeiten:

Bei durch Leistungsberechtigte verursachte Ausfällen wird 1 Std/Woche voll durch den Bezirk übernommen. Für weitere Ausfälle werden wie bisher 30 Minuten direkte Betreuungszeit verrechnet.

Zusage Bezirk Schwaben vom 06.10.22

Anlage B: Übergangsvereinbarung

1. Zur Abgeltung von Leistungen nach diesem Modellprojekt wird ab dem 01.01.2026 ein differenziertes Entgelt je Qualifikationsniveau herangezogen. Dieses ist je nach Tarifanwendung unterschiedlich.
2. Bei Diensten, die im Jahr 2024 dem Modellprojekt beigetreten sind und noch Altfälle mit Fachleistungsstunden laufen haben, findet für die Altfälle bis zur Umstellung weiterhin das gemittelte Entgelt Anwendung. Für alle bereits nach der neuen Systematik verbeschiedenen Fälle gelten ab dem 01.01.2026 die differenzierten Entgelte.
3. Die Dokumentation der Leistungen und der Leistungsnachweis in Zusammenhang mit der Leistungsabrechnung erfolgen nach den jeweiligen Leistungsgrundlagen des vorliegenden Konzeptpapiers mit Anlagen, sowie auf Grundlage der im individuellen Bescheid der Leistungsberechtigten Personen beschriebenen Assistenzleistungen.

Anlage C: Abrechnungsmodalitäten

Vorwort:

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und Vereinheitlichung der Leistungsabrechnung einerseits sowie der Qualitätssicherung und Transparenz andererseits. Sie stellt ein ausgewogenes Gleichgewicht dar zwischen

- dem Wunsch aller Beteiligten auf Verzicht auf unnötigen bürokratischen Aufwand,
- dem Interesse der Klient/-innen an vollständiger Erbringung der ihnen zustehenden Leistungen und
- der Pflicht des Bezirks mit Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Sie ist so anzuwenden, dass sie im Durchschnitt eine sachgerechte und realistische Abbildung des tatsächlichen Zeitaufwands gewährleistet.

Zur Verdeutlichung der Umsetzung wurde eine Handreichung erstellt (siehe Anlage D).

Grundsatz:

- Die Leistungsdokumentation und tatsächliche Zeiterfassung erfolgen einheitlich im 5-Minuten-Takt
- Doppelabrechnungen werden ausgeschlossen
- Es erfolgt eine Unterscheidung in Kurzkontakte (bis 30 Minuten) und Kontakte über 30 Minuten
- Die Rundungsregelungen dürfen im Halbjahresbudget nur einmal je bewilligte Stunde angewendet werden
- Die Rundungsregelung erfolgt je Einsatz nur einmal für Anfangs- und Endzeit

1. Kontaktform Kurzkontakte unter 30 Minuten (Maßgeblich ist die tatsächliche Kontaktzeit vor jeglicher Rundung)

Kurzkontakte mit einer Dauer von unter 30 Minuten fallen unter die Logik der vollendeten 5 Minuten: Kontakte unter 5 Minuten werden nicht erfasst, Kontakte über 5 Minuten werden nach vollendeten 5 Minuten erfasst und abgerechnet (d.h. Regelung zugunsten Bezirk/Leistungsberechtigtem). Einheiten je Stunde: 05, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60.

2. Kontaktform Leistungserbringung über 30 Minuten (Maßgeblich ist die tatsächliche Kontaktzeit vor jeglicher Rundung)

Zur Vereinfachung der Dokumentation wird der Beginn einer Fachleistungsstunde je angefangener 5-Minuten Einheit dokumentiert (z.B. Beginn 13:03 Uhr - Dokumentation 13:00 Uhr).

Das Ende der Leistungserbringung kann zur Vereinfachung der Dokumentation auf die nächstfolgende 5-Minuten-Einheit gerundet werden (Anfangene 5-Minuten-Einheiten gelten als volle Einheiten). Einheiten je Stunde: 05, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60.

Bei einer Unterbrechung des Kontaktes kommt die Regelung der Kurzkontakte (s.o. Punkt 1) zum Tragen.

3. Regelung für Gruppenangebote/Poolleistungen:

Die tatsächliche Zeit des Gruppenangebotes unterliegt der Logik aus Punkt 2. Die Gesamtzeit wird durch die Anzahl der Teilnehmenden geteilt. Die jeweiligen Anteile werden nach der Logik unter Punkt 1 gerundet.

Pauschal bewilligte WG-Stunden sind nach individueller Vereinbarung von der Regelung nicht betroffen.

4. Rechnungsstellung

Die gerundeten Zeitwerte im Leistungsnachweise (nach der 5-Minuten-Systematik) entsprechen der Rechnungsstellung.

5. In Kraft treten der Abrechnungsmodalitäten

Für die Umstellung auf die neue Systematik wird das Modellprojekt um 12 Monate verlängert. Dienste, die nicht am MP teilnehmen sind von der Regelung ebenfalls betroffen, da die Regelung das neue Verfahren (bis zur eventuellen Verabschiedung eines bayerischen Verfahrens) darstellt und sowohl im Rahmen von Prüfungen durch den Bezirk als auch nach Ende des Modellprojekts angewendet wird. Die Regelung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird nach einer Übergangszeit von 3 Monaten ab dem 01.04.2026 auch im Rahmen von Prüfungen durch den Bezirk Schwaben betrachtet. Grobes Fehlverhalten kann auch schon ab dem 01.01.2026 durch den Bezirk Schwaben sanktioniert werden.

Die Umstellung der Entgelte erfolgt zum 01.01.2026.

Anlage D: Handreichung zur Umsetzung der Leistungsabrechnung im 5-Minuten Takt.

zu Punkt 1:

Da bei Kurzkontakte eine Rundung nach Nummer 2 zu unverhältnismäßigen Verschiebungen zu Lasten der Leistungsberechtigten/des Bezirks führt, wird die Rundung nach vollendeten 5 Minuten durchgeführt.

Beispiel: Eintreffen beim Klienten/Leistungsberechtigten um 10:02 Uhr und Ende der Leistungserbringung um 10:27 Uhr. Hier wird sowohl im Leistungsnachweis wie auch in der Falldokumentation die Zeit von 10:05 Uhr bis 10:25 Uhr erfasst und damit eine Zeit von 20 Minuten.

zu Punkt 2:

normale Leistungserbringung ohne Unterbrechung Beispiel 1: Eintreffen bei den Klienten/Leistungsberechtigten um 10:02 Uhr und Ende der Leistungserbringung um 10:37 Uhr. Hier wird sowohl im Leistungsnachweis als auch in der Falldokumentation die Zeit von 10:00 Uhr bis 10:40 Uhr erfasst und damit eine Zeit von 40 Minuten.

Beispiel 2: Eintreffen um 10:02 Uhr und Ende der Leistungserbringung um 10:35 Uhr. Hier wird sowohl im Leistungsnachweis als auch in der Falldokumentation die Zeit von 10:00 Uhr bis 10:35 Uhr erfasst und damit eine Zeit von 35 Minuten.

Leistungserbringung mit Unterbrechung Beispiel:

Eintreffen bei den Klienten/Leistungsberechtigten um 10:02 Uhr Leistungserbringung bis 10:37 Uhr (Unterbrechung z.B. durch wichtiges Telefonat im Krisenfall) von 10:37 Uhr bis 11:13 Uhr und weitere Leistungserbringung bis 12:21 Uhr. Hier wird sowohl im Leistungsnachweis als auch in der Falldokumentation die Zeit von 10:00 Uhr bis 10:35 Uhr (35 Min.) und von 11:15 Uhr bis 12:25 Uhr (70 Min.) dokumentiert. Gesamtzeit für den Einsatz damit 105 Minuten.

Im Fall der anderen Klienten/Leistungsberechtigten wird die Zeit von 10:35 Uhr bis 11:15 Uhr angerechnet (40 Min.).

Wichtig: die Unterbrechung ist unbedingt zu erfassen.

Anlage E: Eckpunkte zur Erstellung der Leistungsnachweise in der Aufsuchenden Assistenz

1. Grundsätzliches:

Nach den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags in Bayern (vgl. § 131 SGB IX) ist es zur Sicherung der Prozessqualität entscheidend, dass eine Dokumentation der erbrachten Maßnahmen nach Art, Inhalt und Umfang der Leistung erstellt wird. Die bedarfsgerechte und personenzentrierte Leistungserbringung ist im Sinne der Qualitätssicherung (nach § 37 SGB IX) zu dokumentieren, um diese für die leistungsberechtigte Person, den Leistungserbringer und Leistungsträger transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die Eckpunkte wurden verfasst, um Transparenz und Einheitlichkeit bei der Erstellung von Leistungsnachweisen sicherzustellen.

Beide Parteien – Leistungserbringer sowie Träger der Eingliederungshilfe – erkennen die unter den Punkten 2 und 3 festgehaltenen Eckpunkte an und verpflichten sich, diese einzuhalten. Eine regelmäßige Überprüfung (z. B. durch die BKE) sowie ggf. notwendige Anpassungen erfolgen in Absprache innerhalb der hierfür vorgesehenen, paritätisch besetzten Gremien (Projektbeirat).

Der Leistungsnachweis dient als kurze Übersicht und Quittierung der erbrachten Leistung. Er bestätigt der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer die erbrachte Assistenzleistung und gewährleistet dem Träger der Eingliederungshilfe Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Der Leistungsnachweis wird der jeweiligen (monatlichen) Abrechnung beigefügt.

2. Formale Punkte:

- Leistungsnachweise (LN) sollen möglichst digital erfasst werden (falls händisch erstellt, müssen sie leserlich sein!).
- Bitte orientieren Sie sich hierfür an der Struktur bzw. Inhalte der Mustervorlage in den FAQs
- Falls Sie Textbausteine verwenden (z.B. über IT gestützte Dropdownauswahl), ist es wichtig, dass Ihre Vorlage zusätzlich ein Freitextfeld hat (für erforderliche Individualität).
- Die direkten Betreuungsleistungen sind in der Regel chronologisch mit Datum und Uhrzeit zu erfassen.
- Die erbrachten Stunden sind nach den 4 Qualifikationsniveaus (QN 1-4) und den bewilligten Kontingenzen im LN zuzuordnen (Vertretung durch anderes QN muss erkennbar sein).
- Der monatlich erstellte LN ist vom Leistungserbringer und von der leistungsberechtigten Person einmal monatlich zu unterzeichnen.
- Bitte interne Abkürzungen erläutern.
- Leistungsdokumentation und tatsächliche Zeiterfassung erfolgen einheitlich im 5-Minuten-Takt. Weiteres siehe Anlage C und D.
- Digitale Kommunikation gewinnt zunehmend an Bedeutung und kann als direkte Leistung mit bis zu 5 Prozent der genehmigten Stunden (qualifizierte und unterstützende Assistenz sind getrennt zu betrachten) abgerechnet werden (im Rahmenvertrag eine technisch unterstützte Kommunikation vorgesehen). Hierbei muss gewährleistet sein, dass datenschutzrechtliche Vorgaben erfüllt werden und eine Doppelabrechnung nicht stattfindet.

3. Inhaltliche Punkte:

- Im LN ist kenntlich zu machen, ob es sich um Einzel- oder Gruppenangebote handelt (Pool-Leistung z.B. in Form von WG-Stunden oder Gruppenfreizeitangeboten o.ä.), dabei Angabe Teilnehmerzahl, Gesamt -und Einzelstundenanteil
- Erfolgt die Leistungserbringung außerhalb des häuslichen Umfelds, ist dies im Leistungsnachweis entsprechend kenntlich zu machen, bspw. Einkauf, Arztbesuch, Telefonkontakt etc.
- Durch die leistungsberechtigte Person abgesagte Termine sind kurz zu begründen (z.B. wegen Krankheit LP etc.), sofern der Grund für die Absage auf Nachfrage bekannt ist.
- Ein stationärer Klinikaufenthalt (erkennbar nach Fachgebiet, sofern es dem Leistungsanbieter bekannt ist) ist ebenfalls im LN zu dokumentieren, wenn die Ausfallregelung in Anspruch genommen wird
- Bei der unterstützenden Assistenz ist kein Halbsatz oder Schlagwort zum methodischen Vorgehen erforderlich, hier genügt z.B. Einkauf, ggf. stv. Einkauf (Wohnungsreinigung, konkrete Aktivität wie Kinobesuch etc.)
- Bei der qualifizierten Assistenz sind Schwerpunkte eines Termins mit einem Halbsatz oder Schlagworten auch zum methodischen Vorgehen kurz zu beschreiben.
Ausreichend sind beispielsweise Schlagworte wie Information, Beratung, Anleitung bei administrativen Aufgaben, Unterstützung bei Belastungssituation oder Abbau von Ängsten beim Arzttermin, Gespräch zur Problemlösung, Gespräch, Reflexion zur Krisenbewältigung, Unterstützung bei Verständigung mittels UK, Vermittlung von Sozialen Regeln, Training sozialer Interaktion, Rollenspiel zu Nähe und Distanz, Coaching zur Erarbeitung beruflicher Zukunftsperspektiven, Bewerbungstraining, Erarbeitung eines Wochenhaushaltsplans, Einüben von Skills im Umgang mit Suchtdruck etc.
Weiteres Beispiel: Beratung, Anleitung bei Einkaufsplanung, Budgetplanung, Durchführung, Training ÖPNV (Befähigung in Bezug auf Teilhabeziele/Handlungsziele soll erkennbar sein).
- Über die Erforderlichkeit und Inhalte einer gesonderten Verlaufsdokumentation entscheidet der Dienst je nach Zielgruppe eigenverantwortlich
- Eine anlassbezogene Dokumentation und Unterrichtung des Leistungsträgers ergibt sich aus der Meldung besonderer Vorkommnisse (Anlage A6 Landesrahmenvertrag)

Die Anlage E ist zum 01.04.2026 vollumfänglich anzuwenden.